



## GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

MERKBLATT

Mit der Änderung des Zivilgesetzbuches (in Kraft seit 1.1.2000) ist es unverheirateten Eltern möglich gemacht worden, sich die **gemeinsame elterliche Sorge** über ihr/e Kind/er übertragen zu lassen. Dies gilt nicht nur für Konkubinatspaare, sondern auch für Eltern, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

- III. Unverheiratete Eltern  
1. Im Allgemeinen
- Art. 298**
- <sup>1</sup> Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.
- <sup>2</sup> Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

2. Gemeinsame elterliche Sorge
- Art. 298 a**
- <sup>1</sup> Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- <sup>2</sup> Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

Mit dem **gemeinsamen Antrag** bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsame Verantwortung für das Kind zu übernehmen und zukünftige Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Dies setzt voraus, dass die Eltern gut miteinander kommunizieren können und dass sie fähig sind, Konflikte gemeinsam im Interesse des Kindes zu lösen.

In der schriftlichen Vereinbarung muss festgehalten sein, wie die Kinderbetreuung und die Unterhaltskosten unter den Eltern aufgeteilt werden.

Die Unterhaltsleistungen bemessen sich an der Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen. Als Faustregel gilt: 17% des Nettoeinkommens (inkl. 13. Monatslohn und allfälliger Vermögensertrag) aufgerechnet auf ein 100%-Pensum. Sollte der nicht obhutsberechtigte Elternteil nur in einem Teilzeitpensum arbeiten und die übrige Zeit der Betreuung des Kindes widmen, kann dies anteilmässig bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages berücksichtigt werden.

Die gemeinsame Sorge muss aufgrund der Persönlichkeit der Eltern, ihrer Beziehung untereinander und zum Kinde und aufgrund ihrer Lebensverhältnisse und Zukunftspläne mit dem Wohl und den Bedürfnissen des Kindes vereinbar sein.

Die beiliegende Muster-Vereinbarung zeigt, wie ein schriftlicher gemeinsamer Antrag aussieht.

### Vorgehen

In der Regel wird die Vereinbarung anlässlich des Gesprächs zusammen mit den Eltern ausgearbeitet.

Nach dem persönlichen Gespräch, in dem die Eltern auch ihre persönlichen Verhältnisse (wie Zivilstand, gelernter Beruf, aktuelle Tätigkeit, Anstellungspensum, Arbeitgeber, aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation, allfällige bereits bestehende familienrechtliche Unterhaltspflichten, Dauer eines allenfalls bestehenden gemeinsamen Haushaltes) darzulegen haben, wird der Antrag durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz zur Genehmigung an die Vormundschaftsbehörde weitergeleitet werden. Diese eröffnet den Eltern dann den Entscheid.

### Gebühren

Für die Tätigkeiten des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge und deren Genehmigung durch die Erwachsenen- und Kinderschutzkommission wird gestützt auf die Verordnung über Gebühren im Vormundschaftswesen (GEVV; BSG 231.361) eine Gebühr in Rechnung gestellt (Spannbreite: Fr. 150.-- bis Fr. 500.--).